

Mitteilungsblatt - Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

59. Satzung der Paris Lodron-Universität Salzburg; Satzungsteil "Studienrecht"

STUDIENRECHTLICHES ORGAN

§ 1. Mit den Aufgaben einer Studienbehörde der Universität Salzburg gemäß § 19 Abs 2 Z 2 UG 2002 wird die für die Lehre zuständige Vizerektorin bzw. der für die Lehre zuständige Vizerektor (VRL) betraut.

§ 2. (1) Der bzw. dem VRL obliegt die bescheidmäßige Erledigung aller studienrechtlichen Angelegenheiten nach Universitätsgesetz 2002, soweit das Gesetz oder die Satzung dafür keine anderen Zuständigkeiten festlegt.

(2) Der VRL ist insbesondere zuständig für

- a) die Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Studium (§ 55 Abs 3 UG);
- b) die Verleihung der entsprechenden akademischen Grade an Absolventinnen und Absolventen individueller Studien (§ 55 Abs 4 UG);
- c) die Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung (§ 63 Abs 9 Z 2 UG);
- d) die Nichtigerklärung der Beurteilung von Prüfungen im Fall der Erschleichung der Anmeldung zur Prüfung (§ 74 Abs 1 UG);
- e) die Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 75 Abs 3 UG);
- f) die Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für die Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen, die Bestimmung der Prüfungsmethode und die Festlegung, ob die Prüfung als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung (§ 76 Abs 1 UG) abzulegen ist;
- g) die Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen ordentlicher Studierender an anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen, einer berufsbildenden höheren Schule, einer Höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung, in Studien an anerkannten inländischen Bildungseinrichtungen, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert, oder in einem Lehrgang universitären Charakters, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind (§ 78 Abs 1 UG);
- h) die Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung (§ 79 Abs 1 UG);
- i) die Sicherstellung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für die Dauer von mindestens sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 84 Abs 1 UG);
- j) die Anerkennung von Diplom- und Magisterarbeiten sowie Dissertationen (§ 85 UG);
- k) die Genehmigung des Antrags auf Ausschluss der Benutzung von an die Universitätsbibliothek gemäß § 86 Abs 1 abgelieferten wissenschaftlichen Arbeiten für längstens fünf Jahre nach Ablieferung (§ 86 Abs 2 UG);
- l) die Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien (§ 87 Abs 1 UG);
- m) die Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen (§ 87 Abs 2 UG);
- n) den Widerruf inländischer akademischer Grade (§ 89 UG);
- o) die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums (Nostrifizierung) (§ 90 Abs 3 UG).

(3) Im Falle der Verhinderung der bzw. des VRL in der Funktion als Studienbehörde ist die Vertretungsregelung der Geschäftsordnung des Rektorates (verlautbart im Mitteilungsblatt vom 24.10.2003, Nr. 17) heranzuziehen.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

§ 3. (1) Im Geltungsbereich der Satzung der Universität Salzburg gelten zusätzlich zu den in § 51 Abs 2 UG 2002 definierten Begriffen insbesondere folgende Begriffsbestimmungen:

1. Diplomprüfungen sind die Prüfungen, die in den Studienabschnitten der Diplomstudien abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Diplomprüfung wird der betreffende Studienabschnitt abgeschlossen. Mit der positiven Beurteilung aller Diplomprüfungen wird das betreffende Diplomstudium abgeschlossen.
2. Bakkalaureatsprüfungen sind Prüfungen, die in den Bakkalaureatsstudien abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Bakkalaureatsprüfung wird das betreffende Bakkalaureatsstudium abgeschlossen.
3. Magisterprüfungen sind die Prüfungen, die in den Magisterstudien abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Magisterprüfung wird das betreffende Magisterstudium abgeschlossen.
4. Rigorosen sind die Prüfungen, die in den Doktoratsstudien abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Teile eines Rigorosums wird das betreffende Doktoratsstudium abgeschlossen.
5. Abschlussprüfungen sind die Prüfungen, die in den Universitätslehrgängen abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Abschlussprüfung wird der betreffende Universitätslehrgang abgeschlossen.
6. Fächer sind thematische Einheiten, deren Inhalt und Methodik im Regelfall durch mehrere zusammenhängende Lehrveranstaltungen vermittelt wird.
7. Pflichtfächer sind die für ein Studium kennzeichnenden Fächer, deren Vermittlung unverzichtbar ist, und über die Prüfungen abzulegen sind.
8. Wahlfächer sind die Fächer, aus denen die Studierenden nach den im Curriculum festgelegten Bedingungen auszuwählen haben, und über die Prüfungen abzulegen sind.
9. Lehrveranstaltungsprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten dienen, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden.
10. Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sind Lehrveranstaltungsprüfungen, bei denen die Beurteilung nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auf Grund regelmäßiger schriftlicher oder mündlicher Beiträge der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt.
11. Fachprüfungen sind Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Fach dienen.
12. Gesamtprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in mehr als einem Fach dienen.
13. Einzelprüfungen sind die Prüfungen, die jeweils von einzelnen Prüferinnen bzw. Prüfern abgehalten werden.
14. Kommissionelle Prüfungen sind die Prüfungen, die von Prüfungssenaten abgehalten werden.
15. Mündliche Prüfungen sind die Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen mündlich zu beantworten sind.
16. Schriftliche Prüfungen sind die Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen schriftlich zu beantworten sind.
17. Prüfungsarbeiten sind die praktischen, experimentellen und theoretischen schriftlichen Arbeiten sowie Konstruktionen, die im Rahmen von Prüfungen zu erbringen sind.

LEHRVERANSTALTUNGEN

§ 4. (1) Die Curricularkommissionen haben in den Curricula den Gegenstand, die Art, den Umfang und allenfalls die Reihenfolge der die Fächer bildenden Lehrveranstaltungen festzulegen.

(2) Die Leiterinnen oder die Leiter einer Lehrveranstaltung sind berechtigt, die Lehrveranstaltungen mit Genehmigung der Dekanin bzw. des Dekans nur während eines Teils des Semesters, aber mit entsprechend erhöhter wöchentlicher Stundenzahl durchzuführen (Blocklehrveranstaltungen). Die Dekanin oder der Dekan ist berechtigt, die Blocklehrveranstaltungen zu genehmigen, wenn wichtige Gründe (z.B. hoher Anteil an Berufstätigen) vorliegen und die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. In Universitätslehrgängen besteht generell die Möglichkeit, Blocklehrveranstaltungen abzuhalten.

(3) In besonders begründeten Fällen kann auf Antrag der Leiterin bzw. des Leiters einer Lehrveranstaltung von der Dekanin bzw. vom Dekan die Abhaltung eines Teils der Lehrveranstaltung in der lehrveranstaltungsfreien Zeit

genehmigt werden, wenn Inhalt, Thema und Zweck der Lehrveranstaltung dies unbedingt notwendig machen.

STUDIEN IN EINER FREMDSPRACHE

§ 5. (1) Die Leiterinnen bzw. Leiter der Lehrveranstaltungen sind berechtigt, ihre Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache abzuhalten und zu prüfen, wenn der Gegenstand des Studiums diese Fremdsprache ist.

(2) Die Leiterinnen bzw. Leiter der Lehrveranstaltungen sind berechtigt, ihre Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache abzuhalten und zu prüfen, wenn die Dekanin oder der Dekan zustimmt. Bei diesen Prüfungen hat die Beherrschung des Lehrstoffes und nicht das Niveau der Sprachbeherrschung Maßstab der Beurteilung zu sein.

(3) Im Curriculum kann die Abhaltung von Lehrveranstaltungen zur Gänze oder teilweise in einer Fremdsprache festgelegt werden.

EINRICHTUNG VON STUDIEN

§ 6. (1) Die Einrichtung eines neuen Bakkalaureats-, Magister-, Diplom- oder Doktoratsstudiums erfolgt durch Verordnung des Senats.

(2) Der Senat beauftragt eine fachlich zuständige Curricularkommission mit der Erstellung des Curriculums. Überdies hat die Curricularkommission eine Bedarfsberechnung sowie einen Realisierungs- und Budgetplan zu erstellen.

(3) Vor Einrichtung des Studiums mittels Verordnung hat der Senat die Unterlagen gemäß Abs 2 dem Rektorat und dem Universitätsrat zur Stellungnahme vorzulegen.

AUFLASSUNG VON STUDIEN

§ 7. (1) Die Auflassung eines bestehenden Bakkalaureats-, Magister-, Diplom- oder Doktoratsstudiums erfolgt durch einen Beschluss des Senats.

(2) Vor dem Beschluss des Senats hat dieser Stellungnahmen der zuständigen Curricularkommission sowie des Rektorates und des Universitätsrates einzuholen. Die Stellungnahmen sind zu behandeln und eine Nichtberücksichtigung ist zu begründen.

(3) Bei der Auflassung eines Studiums sind Übergangsbestimmungen vorzusehen.

INKRAFTTRETEN DER CURRICULA FÜR DIPLOM-, BAKKALAUREATS-, MAGISTER- UND DOKTORATSSTUDIEN

§ 8. (1) Das Curriculum ist nach der Genehmigung gemäß § 20 Abs 6 Z 6 UG 2002 im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg zu verlautbaren.

(2) Das Curriculum sowie allfällige Änderungen des Curriculums treten mit dem der Kundmachung unmittelbar folgenden 1. September eines Jahres in Kraft, sofern die Kundmachung vor dem 1. Juli desselben Jahres erfolgt; bei der Kundmachung nach dem 1. Juli eines Jahres erfolgt das Inkrafttreten mit dem 1. September des nächstfolgenden Jahres. Eine Änderung des Curriculums ist ab seinem Inkrafttreten auf alle Studierenden anzuwenden. Bereits abgeschlossene Diplomprüfungen sind nicht zu ergänzen.

(3) Bei interuniversitären Studien kann ein von Abs 2 abweichender Zeitpunkt für das Inkrafttreten vorgesehen werden.

BEURLAUBUNG

§ 9. (1) Studierende sind gem. § 67 UG 2002 auf Antrag für höchstens zwei Semester je Anlassfall bescheidmäßig zu beurlauben, wenn folgende Gründe nachgewiesen werden:

1. Ableistung eines Präsenz- oder Zivildienstes,
2. Schwangerschaft oder
3. Betreuung eigener Kinder.

(2) Über die in Abs 1 angeführten Gründe hinaus kann die Beurlaubung auch aus sonstigen wichtigen, in der Person der bzw. des Studierenden gelegenen Gründen, wie insbesondere soziale und familiäre Gründe, Krankheit, Praxistätigkeit außerhalb einer Pflichtpraxis, erfolgen. Das Vorliegen dieser Gründe ist von der Studierenden bzw. vom Studierenden glaubhaft zu machen.

(3) Der Antrag auf Beurlaubung ist bis längstens zwei Wochen nach Beginn des Semesters, für das die Beurlaubung gelten soll, bei der bzw. dem VLR einzubringen (Datum des Poststempels).

(4) Während der Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung und Anerkennung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten ist unzulässig. Eine Beurlaubung hemmt nicht den Ablauf von Übergangsfristen nach § 124 UG 2002.

PRÜFUNGSWESEN

ERGÄNZUNGSPRÜFUNGEN

§ 10. (1) Die bzw. der VRL hat fachlich geeignete Prüferinnen oder Prüfer für die Ergänzungsprüfungen heranzuziehen, die Prüfungsmethode zu bestimmen und festzulegen, ob die Prüfung als Einzelprüfung oder als kommissionelle Prüfung abzulegen ist.

(2) Wird zur Vorbereitung auf eine Ergänzungsprüfung ein Universitätslehrgang eingerichtet, gilt dessen positiver Abschluss als Ergänzungsprüfung.

ABSCHLUSSPRÜFUNGEN

§ 11. (1) Die Fächer und die Art der Ablegung der Prüfungen sind im Curriculum festzulegen.

(2) Sind die Abschlussprüfungen als Fach- oder kommissionelle Gesamtprüfungen abzulegen, hat die Dekanin bzw. der Dekan fachlich geeignete Prüferinnen oder Prüfer heranzuziehen.

(3) Studierende von Universitätslehrgängen sind berechtigt, sich zu Abschlussprüfungen anzumelden, wenn sie die in den Curricula festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

BAKKALAUREATS-, MAGISTER- UND DIPLOMPRÜFUNGEN

§ 12. (1) Die Fächer und die Art der Ablegung der Prüfungen sind im Curriculum festzulegen.

(2) Die Dekanin bzw. der Dekan hat zur Abhaltung von Bakkalaureats-, Magister- und Diplomprüfungen als Fachprüfungen und kommissionelle Gesamtprüfungen Universitätslehrer und Universitätslehrerinnen mit einer Lehrbefugnis gemäß § 94 Abs 1 Z 6 und 7 und Abs 2 UG jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis heranzuziehen.

(3) Die Dekanin bzw. der Dekan ist berechtigt, auch Personen gemäß § 94 Abs 1 Z 8 UG oder Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anerkannten inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Abhaltung von Bakkalaureats-, Magister- und Diplomprüfungen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs 2 gleichwertig ist.

(4) Bei Bedarf ist die Dekanin bzw. der Dekan überdies berechtigt, geeignete wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb und sonstige beruflich oder außerberuflich qualifizierte Fachleute als Prüferinnen bzw. Prüfer heranzuziehen. Der Bedarf ist von der Leiterin bzw. vom Leiter des Fachbereiches zu bestätigen.

RIGOROSUM

§ 13. (1) Das Rigorosum dient der Verteidigung der Dissertation und dem Nachweis der Vertrautheit mit den Fachgebieten. Art und Inhalt der Prüfung sind im Curriculum festzulegen.

(2) Die Dekanin bzw. der Dekan hat zur Abhaltung von Rigorosen als Fachprüfungen und kommissionelle Gesamtprüfungen Universitätslehrer und Universitätslehrerinnen mit einer Lehrbefugnis gemäß § 94 Abs 1 Z 6 und 7 und Abs 2 UG jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis heranzuziehen.

(3) Die Dekanin bzw. der Dekan ist berechtigt, auch Personen gemäß § 94 Abs 1 Z 8 UG und Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anerkannten inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Abhaltung von Rigorosen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs 2 gleichwertig ist.

LEHRVERANSTALTUNGSPRÜFUNGEN

§ 14. (1) Die Lehrveranstaltungsprüfungen sind von der Leiterin bzw. dem Leiter der Lehrveranstaltung abzuhalten. Bei Bedarf hat die Dekanin bzw. der Dekan andere fachlich geeignete Prüferinnen oder Prüfer heranzuziehen.

(2) Lehrveranstaltungsprüfungen dürfen den Inhalt der Lehrveranstaltung nicht überschreiten.

PRÜFUNGSTERMINE

§ 15. (1) Prüfungstermine hat die Dekanin bzw. der Dekan so festzusetzen, dass den Studierenden die Einhaltung der in den Curricula für jeden Studienabschnitt festgelegten Studiendauer ermöglicht wird.

(2) Jedenfalls sind Prüfungstermine für den Anfang, für die Mitte und für das Ende jedes Semesters anzusetzen (§ 59 Abs 3 UG 2002). Zusätzliche Prüfungen dürfen auch in der Lehrveranstaltungsfreien Zeit abgehalten werden.

(3) Die Prüfungstermine sind in geeigneter Weise bekannt zu machen.

(4) Für die Anmeldung zu den Prüfungen hat die Dekanin bzw. der Dekan eine Frist von mindestens zwei Wochen festzusetzen. Nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten ist er berechtigt, die Festsetzung der Anmeldefristen für Lehrveranstaltungsprüfungen den Leiterinnen oder Leitern der Lehrveranstaltungen zu übertragen.

(5) Nach Maßgabe der Prüfungshäufigkeit ist die Dekanin bzw. der Dekan berechtigt, persönliche Terminvereinbarungen zwischen den Studierenden und den Prüferinnen und Prüfern zuzulassen.

ANMELDUNG ZU FACHPRÜFUNGEN UND KOMMISSIONELLEN GESAMTPRÜFUNGEN

§ 16. (1) Soweit das Curriculum die Ablegung von Fachprüfungen oder von kommissionellen Gesamtprüfungen vorschreibt, sind die Studierenden berechtigt, sich bei der Dekanin bzw. beim Dekan innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist zu einer Prüfung anzumelden. Die Dekanin bzw. der Dekan hat der Anmeldung zu entsprechen, wenn die Studierende bzw. der Studierende die Erfüllung der im Curriculum festgesetzten Anmeldungsvoraussetzungen nachgewiesen hat. Wenn die Überprüfung der Anmeldungsvoraussetzung sichergestellt werden kann, ist die Dekanin bzw. der Dekan berechtigt, die Anmeldung für Fachprüfungen bei den Prüferinnen oder Prüfern vorzusehen.

(2) Die Studierenden sind berechtigt, im Zuge der Anmeldung Anträge gem. § 59 Abs 1 Z 12 und 13 UG 2002 zu stellen.

(3) Wenn der Anmeldung, dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer bei der zweiten Wiederholung, dem Antrag auf abweichende Prüfungsmethode oder dem Antrag auf die kommissionelle Abhaltung ab der zweiten Wiederholung nicht entsprochen wird, hat die bzw. der VRL dies mit Bescheid zu verfügen, wenn die oder der Studierende schriftlich einen begründeten Antrag auf Ausstellung eines Bescheides stellt.

(4) Die Einteilung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Prüfungstag ist den Studierenden spätestens zwei Wochen vor Abhaltung der Prüfung in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die Vertretung einer verhinderten Prüferin oder eines verhinderten Prüfers ist zulässig.

ANMELDUNG ZU LEHRVERANSTALTUNGSPRÜFUNGEN

§ 17. (1) Die Studierenden sind berechtigt, sich zu den Lehrveranstaltungsprüfungen innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist bei der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung anzumelden. Der Anmeldung ist zu entsprechen, wenn die Studierenden die im Curriculum festgesetzten Anmeldungsvoraussetzungen und die Meldung der Fortsetzung des Studiums für das betreffende Semester nachgewiesen haben.

(2) Die Studierenden sind berechtigt, im Zuge der Anmeldung Anträge gem. § 59 Abs 1 Z 12 UG 2002 zu stellen.

(3) Wenn der Anmeldung und dem Antrag auf abweichende Prüfungsmethode oder dem Antrag auf die kommissionelle Abhaltung ab der zweiten Wiederholung nicht entsprochen wird, hat die bzw. der VRL dies nach Anhörung der Leiterin bzw. des Leiters der Lehrveranstaltung mit Bescheid zu verfügen, wenn die bzw. der Studierende schriftlich einen begründeten Antrag auf Ausstellung eines Bescheides stellt.

PRÜFUNGSSENATE

§ 18. (1) Für die kommissionellen Prüfungen hat die Dekanin bzw. der Dekan Prüfungssenate zu bilden.

(2) Einem Senat haben wenigstens drei Personen anzugehören. Für jedes Prüfungsfach oder dessen Teilgebiet ist eine Prüferin oder ein Prüfer einzuteilen. Bei kommissionellen Prüfungen über Lehrveranstaltungen haben alle Mitglieder des Prüfungssenates über die entsprechende Lehrbefugnis zu verfügen. Wenn das nicht möglich ist, können auch geeignete wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb als Prüferinnen oder Prüfer herangezogen werden. Ein Mitglied ist zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden des Prüfungssenates zu bestellen. Die Mitglieder des Prüfungssenates haben während der gesamten Prüfung anwesend zu sein.

(3) Bei der letzten zulässigen Wiederholung der letzten Prüfung des Studiums an der Universität Salzburg ist der Prüfungssenat aus fünf Mitgliedern zusammenzusetzen.

(4) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer Prüfung vor einem Prüfungssenat, bei mehreren Prüfungsfächern hinsichtlich jedes Faches, hat in nichtöffentlicher Sitzung des Prüfungssenates nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse des Prüfungssenates werden mit Stimmenmehrheit gefasst, die bzw. der Vorsitzende übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder des Senates aus, hat aber zuletzt abzustimmen. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung über das Ergebnis in den einzelnen Fächern auch den Gesamteindruck der Prüfung zu berücksichtigen.

(5) Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Beschluss über die Beurteilung eines Faches, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und

das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist ein Ergebnis, das größer als ,5 ist, aufzurunden.

DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNGEN

§ 19. (1) Bei der Prüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen.

(2) Im Curriculum ist festzulegen, ob die Abschlussprüfung, die Bakkalaureats-, Magister- oder Diplomprüfung oder das Rigorosum in der Form von Lehrveranstaltungsprüfungen, Fachprüfungen oder kommissionellen Gesamtprüfungen abzulegen ist.

(3) Die Beurteilung der Prüfungen hat unverzüglich, jedenfalls jedoch so rechtzeitig zu erfolgen, dass eine Ausstellung der Zeugnisse gemäß § 75 Abs 4 UG 2002 unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistungen möglich ist.

(4) Die für die Ausstellung von Zeugnissen erforderlichen Daten des Prüfungsprotokolls sind unverzüglich der Studienadministration zu übermitteln. Diese hat mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung für die Ausstellung von Zeugnissen und für die Evidenz der Prüfungen einschließlich der Anerkennungen von Prüfungen zu sorgen.

(5) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, die Lehrveranstaltungen entsprechen, so ist die Fachnote zu ermitteln, indem

1. die Note jedes dem Fach zugehörigen Prüfungsteiles mit der Semesterstundenzahl der entsprechenden Lehrveranstaltung multipliziert wird,
2. die gemäß Z 1 errechneten Werte addiert werden,
3. das Ergebnis der Addition durch die Summe der Semesterstunden der Lehrveranstaltungen dividiert wird und
4. das Ergebnis der Division erforderlichenfalls auf eine ganzzahlige Note gerundet wird, wobei bei einem Ergebnis, das größer als ,5 ist, aufzurunden ist.

(6) Wenn Studierende die Prüfung ohne wichtigen Grund abbrechen, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat die bzw. der VRL auf Antrag der bzw. des Studierenden mit Bescheid festzustellen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab dem Abbruch der Prüfung einzubringen.

(7) Prüfungen dürfen bei sonstiger Nichtigkeit nur innerhalb des Wirkungsbereiches einer Fortsetzungsmeldung abgelegt werden.

WIEDERHOLUNG VON PRÜFUNGEN

§ 20. (1) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen dreimal zu wiederholen. In Ausnahmefällen kann eine weitere Wiederholung aus einem besonders triftigen Grund von der bzw. vom VRL bewilligt werden.

(2) Ab der dritten Wiederholung einer Prüfung ist diese kommissionell abzuhalten, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Auf Antrag der Studierenden bzw. des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung.

(3) Kommissionelle Gesamtprüfungen müssen zur Gänze wiederholt werden, wenn mehr als ein Fach negativ beurteilt wurde. Sonst beschränkt sich die Wiederholung auf das negativ beurteilte Fach.

(4) Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter unterliegen den Wiederholungsmöglichkeiten gemäß Abs 1.

(5) Bei interuniversitären Studien richtet sich die Anzahl der Prüfungswiederholungen nach der für die Studierende bzw. den Studierenden in den Satzungen der beteiligten Universitäten jeweils günstigeren Regelung.

DIPLOM- UND MAGISTERARBEITEN

§ 21. (1) Im Diplom- oder Magisterstudium ist eine Diplom- oder Magisterarbeit abzufassen. In besonders berufsorientierten Studienrichtungen ist es zulässig, im Curriculum anstelle der Diplom- oder Magisterarbeit einen anderen gleichwertigen Nachweis vorzusehen. Die Abfassung als Klausurarbeit ist unzulässig.

(2) Das Thema der Diplom- oder Magisterarbeit ist einem der im Curriculum festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen; nähere Bestimmungen über das Thema der Diplom- oder Magisterarbeit sind im jeweiligen Curriculum festzulegen. Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Die Aufgabenstellung der Diplom-

oder Magisterarbeit ist so zu wählen, dass für eine Studierende oder einen Studierenden die Bearbeitung inner-halb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die gemein-same Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden ge-sondert beurteilbar bleiben. Erfordert die Bearbeitung eines Themas die Verwendung von Geld- oder Sachmitteln der Universität Salzburg, so ist dafür die Zustimmung der Leiterin oder des Leiters der zuständigen Organisationseinheit erforderlich.

(3) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936, zu beachten.

(4) Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit ei-ner Lehrbefugnis gemäß § 94 Abs 1 Z 6 und 7 und Abs 2 UG sind be-rechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbe-fugnis Diplom- oder Magisterarbeiten zu betreuen und zu beurteilen. Bei Bedarf ist die Dekanin bzw. der Dekan überdies berechtigt, geeig-nete Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb mit der Betreuung und Beurteilung von Diplom- oder Magisterarbeiten aus dem Fach ihrer Dissertation oder ihres nach der Verleihung des Doktorgrades bearbeite-ten Forschungsgebietes zu betrauen. Die oder der Studie-rende ist berechtigt, eine Betreuerin oder einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.

(5) Die Dekanin bzw. der Dekan ist berechtigt, auch Personen gemäß § 94 Abs 1 Z 8 UG und Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder Hochschule zur Betreuung und Beurteilung von Diplom- oder Magisterarbeiten heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs 4 gleichwertig ist.

(6) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Diplom- oder Magisterarbeit bei der Dekanin bzw. beim Dekan vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Bis zur Einreichung der Diplom- oder Magisterarbeit (Abs 7) ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers -zulässig. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn die Dekanin oder der Dekan diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht untersagt.

(7) Die abgeschlossene Diplom- oder Magisterarbeit ist bei der Dekanin bzw. beim Dekan zur Beurteilung einzureichen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Diplom- oder Magisterarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen. Wird die Diplom- oder Magisterarbeit nicht fristgerecht beurteilt, hat die Dekanin bzw. der Dekan die Diplom- oder Magisterarbeit auf Antrag der oder des Studierenden einer anderen Universitätslehrerin oder einem anderen Universitätslehrer jeweils gemäß Abs 4 oder 5 zur Beurteilung zuzuweisen.

DISSERTATIONEN

§ 22. (1) Im Doktoratsstudium ist eine Dissertation abzufassen. Das Thema der Dissertation ist einem der im Studienplan der absolvierten Studienrichtung festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem dieser Fächer zu stehen. Nähere Bestimmungen über das Thema der Dissertation sind im jeweiligen Curriculum festzulegen. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben. Erfordert die Bearbeitung eines Themas die Verwen-dung von Geld- oder Sachmitteln der Universität Salzburg, so ist dafür die Zustimmung der Leiterin oder des Leiters der zuständigen Organisationseinheit erforderlich.

(2) Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Wird das von der oder dem Studierenden vorgeschlagene Thema zur Betreuung nicht angenommen, eignet es sich aber für eine Dissertation, so hat die Dekanin bzw. der Dekan die Studierende oder den Studierenden einer in Betracht kommenden Universitätslehrerin -oder einem in Betracht kommenden Universitätslehrer mit deren oder dessen Zustimmung zuzuweisen.

(3) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zu beachten.

(4) Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 94 Abs 1 Z 6 und 7 und Abs 2 UG sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Dissertationen zu betreuen und zu beurteilen. Die oder der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin oder einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.

(5) Die Dekanin bzw. der Dekan ist berechtigt, auch Personen gemäß § 94 Abs 1 Z 8 UG und Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder Hochschule zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs 4 gleichwertig ist.

(6) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Dissertation der Dekanin bzw. dem Dekan vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Bis zur Einreichung der Dissertation (Abs 7) ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn die Dekanin oder der Dekan diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht untersagt.

(7) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der Dekanin bzw. dem Dekan einzureichen. Die Dekanin bzw. der Dekan hat die Dissertation mindestens zwei Universitätslehrerinnen oder Universitätslehrern jeweils gemäß Abs 4 oder 5 vorzulegen, welche die Dissertation innerhalb von höchstens zwei Monaten zu beurteilen haben. Die Frist kann von der Dekanin oder vom Dekan aus wichtigen Gründen verlängert werden. Es ist zulässig, die zweite Beurteilerin oder den zweiten Beurteiler aus einem dem Dissertationsfach nahe verwandten Fach zu entnehmen. Die Beziehung eines externen Gutachters wird empfohlen.

(8) Beurteilt eine oder einer von zwei bestellten Gutachterinnen oder Gutachtern die Dissertation negativ, hat die Dekanin bzw. der Dekan eine weitere Beurteilerin oder einen weiteren Beurteiler heranzuziehen, die oder der zumindest einem nahe verwandten Fach angehören muss. Diese oder dieser hat die Dissertation innerhalb von zwei Monaten zu beurteilen. Die Frist kann von der Dekanin oder vom Dekan aus wichtigen Gründen verlängert werden.

(9) Gelangen die Beurteilerin oder Beurteiler zu keinem Beschluss über die Beurteilung, sind die vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Beurteilerin oder Beurteiler zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als .5 ist, aufzurunden.

Erfolgt im Fall des Abs 8 eine weitere negative Beurteilung, so ist die Dissertation jedenfalls negativ zu beurteilen.

NOSTRIFIZIERUNG

§ 23. (1) Der Antrag auf Nostrifizierung ist an die oder den VRL zu richten und hat den Nachweis zu enthalten, dass die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung oder die Fortsetzung der Ausbildung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers in Österreich erforderlich ist. Im Antrag ist das dem absolvierten ausländischen Studium vergleichbare inländische Studium und der angestrebte inländische akademische Grad zu bezeichnen. Außerdem hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zu erklären, dass der Nostrifizierungsantrag nicht gleichzeitig an einer anderen Universität eingebracht wurde.

(2) Mit dem Antrag sind überdies folgende Nachweise vorzulegen:

1. Reisepass,
2. Nachweis der einer anerkannten inländischen postsekundären Bildungseinrichtung vergleichbaren Qualität der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, wenn dies für die bzw. den VRL nicht außer Zweifel steht,
3. Nachweis über die an der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zurückgelegten Studien, wenn diese der bzw. dem VRL nicht ohnehin bekannt sind,
4. diejenige Urkunde, die als Nachweis der Verleihung des akademischen Grades, wenn jedoch ein solcher nicht zu verleihen war, als Nachweis des ordnungsgemäßen Abschlusses des Studiums ausgestellt wurde.

(3) Von fremdsprachigen Urkunden hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller autorisierte Übersetzungen vorzulegen.

(4) Die oder der VRL ist berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit übergroßen Schwierigkeiten verbunden ist, und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

§ 24. (1) Die oder der VRL hat unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt des Antrages geltenden Curriculums zu prüfen, ob das ausländische Studium so aufgebaut war, dass es mit dem im Antrag genannten inländischen Studium in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtausbildung gleichwertig ist. Als Beweismittel ist auch ein Stichprobentest zulässig, um nähere Kenntnisse über die Inhalte des ausländischen Studiums zu erzielen.

(2) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, hat die bzw. der VRL die Antragstellerin bzw. den Antragsteller mit Bescheid als außerordentliche Studierende bzw. als außerordentlichen Studierenden zum Studium zuzulassen und die Ablegung von Prüfungen und die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit zur Herstellung der Gleichwertigkeit innerhalb einer angemessenen, im Bescheid festzulegenden Frist aufzutragen.

CURRICULA FÜR UNIVERSITÄTSLEHRGÄNGE

§ 25. (1) Der Senat ist berechtigt, Universitätslehrgänge durch Verordnung einzurichten, wenn sie den wissenschaftlichen und organisatorischen Standards der Universität genügen, der Betrieb der ordentlichen Studien nicht beeinträchtigt wird, der Bedarf nachgewiesen wird und die finanzielle Bedeckbarkeit der Universitätslehrgänge

gewährleistet ist. Universitätslehrgänge können auch während der sonst lehrveranstaltungsfreien Zeit sowie zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern durchgeführt werden.

(2) Die Verordnung gemäß Abs 1 hat sowohl die Einrichtung des Universitätslehrganges als auch das Curriculum zu enthalten. Das Curriculum ist von einer facheinschlägigen Curricularkommission zu erstellen. Ebenso sind die in Abs 1 angeführten Nachweise und Nachweise über den eventuell zu verleihenden international vergleichbaren Mastergrad von der Curricularkommission zu erarbeiten.

(3) Vor Erlassung der Verordnung ist eine Stellungnahme des Universitätsrates und des Rektorates unter Vorlage des Curriculums sowie der angeführten Nachweise einzuholen. Die Stellungnahmen sind zu behandeln und eine Nichtberücksichtigung ist zu begründen.

(4) Die Auflassung eines bestehenden Universitätslehrganges erfolgt durch einen Beschluss des Senates. Vor dem Beschluss des Senates hat dieser Stellungnahmen des Rektorates und des Universitätsrates einzuholen. Die Stellungnahmen sind zu behandeln und eine Nichtberücksichtigung ist zu begründen. Bei der Auflassung eines Lehrganges sind Übergangsbestimmungen vorzusehen.

§ 26. (1) Die Verordnung gemäß § 25 ist im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg gemäß § 20 Abs 6 Z 6 UG 2002 zu verlautbaren.

(2) Die Verordnung gemäß Abs 1 tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 27. Die in diesen studienrechtlichen Bestimmungen den Dekaninnen und Dekanen übertragenen Aufgaben werden bis zu deren Bestellung entsprechend dem endgültigen Organisationsplan vom VRL besorgt.

INKRAFTTRETEN

§ 28. Die Bestimmungen dieses Satzungsteiles treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

Hagen

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg
